

RS Vwgh 1991/4/25 91/09/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §9 Abs1;

AuslBG §4 Abs1 Z9;

AuslBG §4b idF 1990/450;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus der Rechtslage (§ 9 Abs 1 AMFG, § 4b AuslBG idF 1990/450) erhellt, daß der Gesetzgeber dem Begriff "vermitteln" iSd § 4b AuslBG einen spezifischen Bedeutungsinhalt zuordnete, den er bereits in § 9 Abs 1 AMFG - wie auch die Verweisung in § 4 Abs 1 Z 9 AuslBG zeigt - zu normativem Ausdruck gebracht hatte. Die durch die Bestimmung des § 9 Abs 1 AMFG erfolgte inhaltliche Determinierung des Begriffes "Arbeitsvermittlung" verbietet es, diesem einen von der Norm losgelösten Bedeutungsinhalt zu geben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090009.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>